# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die R & S Energy capital GmbH & Co. KG (Az.: 52.0019/22/1.15) beantragt die Änderung der Biogasanlage am Standort Wilberger str. 70, 32805 Horn-Bad Meinberg durch Erweiterung der Einsatzstoffe, Errichtung eines eingehausten Feststoffdosierers, Einhausung der bestehenden Feststoffdosierer, Errichtung einer Leichtbauhalle zur Lagerung geruchsintensiver Stoffe und Errichtung eines Biofilters sowie die Umnutzung des Rübenmuslagers in ein Lager für Rübenmus oder Gärreste. Die Produktionsmenge und Lagermenge für Gas erhöht sich nicht.

### 2) Antrag

Die Biogasanlage beantragt die Änderung der Anlage entsprechend den angegebenen Änderungen.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Die Produktion von Biogas war bisher unter der Ziffer 1.15 der 4. BImSchV subsumiert, durch Aufnahme der Gülle in den Prozess erfolgt dies nun unter Ziffer 8.6.3.2. Weiterhin verbleiben die Ziffern 1.2.2.2, 8.13 und 9.1.1.1 unverändert.

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 9.1.1.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter Nr. 1.2.2.2, 8.4.1.2 und 9.1.1.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben A gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies ist der Fall, wenn erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bereich der Stadt Horn-Bad Meinberg im ausgewiesenen B-Plan.

Die Anlage ist Bestand. Die Änderung der Inputstoffe (neu auch Gülle) hat Auswirkungen auf die Geruchsemissionen, denen durch die Einhausung und Errichtung des Biofilters entgegen getreten wird. Insgesamt führen dies Maßnahmen zu einer verbesserten Geruchssituation. Die weiteren Maßnahmen dienen teilweise ebenfalls der Verbesserung der Geruchssituation, die technischen Änderungen haben keine wesentlichen Auswirkungen. Relevante Auswirkungen auf die Umwelt (Schutzgüter) sind nicht zu erwarten. Eine Erhöhung der Gaslagermenge ist nicht Bestandteil der Planungen.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft.

Siehe Tabelle.

Die Anlage ist Bestand. Wesentliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

Die Anlage liegt im vorhabenbezogenen B-Plan. Die Änderung passt zum B-Plan. Prüfung durch das Planungsamt erfolgt ebenfalls.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.